

Anlage zum Anschlussantrag an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 20 Wasserversorgungssatzung WVS

Technische Anschlussbedingungen (Wasserversorgungssatzung -WVS) für den Anschluss an das Trinkwassernetz im Versorgungsgebiet Gemeinde Eberhardzell

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen im nachfolgenden TAB HAUSANSCHLUSS WASSER genannt, liegt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) der Gemeinde Eberhardzell in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- 1.2 Sie gelten in den durch die Gemeinde Eberhardzell versorgten Gebieten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Netzanschlüssen und Kundenanlagen gemäß § 1 Abs. 1 der WVS.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB HAUSANSCHLUSS WASSER sind vor Beginn der Tiefbau- und Montearbeiten sowie Installationsarbeiten mit Gemeinde Eberhardzell oder mit deren Beauftragten zu klären. In begründeten Fällen können die Gemeinde Eberhardzell Abweichungen von der TAB HAUSANSCHLUSS WASSER verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren, der sicheren und störungsfreien Versorgung sowie auf die Erfordernisse des Verteilnetzes notwendig ist.
- 1.4 Diese TAB HAUSANSCHLUSS WASSER sind weitere technische Anforderungen im Sinne des § 20 WVS.
- 1.5 Die TAB HAUSANSCHLUSS WASSER gelten in Verbindung mit den allgemein gültigen Regeln der Technik, Rechtsnormen und den Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, insbesondere die DVGW-Richtlinien und DIN-Normen, in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren Hausanschluss

- 2.1 Es ist das Anmeldeverfahren nach § 13 WVS zu beachten.
- 2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über den berechneten Wasserbedarf bzw. die Anschlussleistung sowie ggf. zur Löschwasserbereitstellung bzw. zu besonderen Feuerlöschanschlüssen nach § 8 Abs. 5 der WVS zu machen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anlagen zum Hausanschluss einschl. der Messeinrichtung der Gemeinde Eberhardzell auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.3 Bei Mehrspartennetzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Gas-, Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Bauwasseranschluss und Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken

- 3.1 Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei den Gemeinde Eberhardzell nach § 8 Abs. 3 der WVS vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 3.2 Der Anschlussnehmer versichert, dass die Errichtung und die verwendeten Materialien des Bauwasseranschlusses gemäß den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung -WVS erfolgt. Ferner wurden die anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und Normen u. a. DIN EN 1717 und DIN 1988 beachtet um u. a. den Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen zu gewährleisten.
- 3.3 Der Anschlussnehmer/Antragssteller haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Anlagen zum Bauwasseranschluss und zu Anschlüssen zu sonstigen vorübergehenden Zwecken einschließlich der Messeinrichtung, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Eberhardzell unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

4. Herstellung Wasserhausanschluss (Grundstücksanschluss)

- 4.1 Arbeiten an den Anlagenteilen der öffentlichen Wasserversorgung (Grundstücksanschlüsse) nach § 14 Abs. 2 der WVS und der Messeinrichtung, welche im Eigentum der Gemeinde Eberhardzell stehen, werden ausschließlich durch die Gemeinde Eberhardzell oder deren Beauftragte durchgeführt.

5. Herstellung Wasserhausanschluss auf Grundstück Anschlussnehmer (außerhalb öffentlicher Wasserversorgung)

- 5.1 Planung, Bemessung, Erstellung, Erweiterung und Änderung an den Anlagenteilen außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung wie Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrereinrichtung, Hauseinführung (HE), Hausabsperrereinrichtung (HAE), welche im Eigentum der Gemeinde Eberhardzell stehen, werden ausschließlich durch die Gemeinde Eberhardzell oder deren Beauftragte durchgeführt.
- 5.2 Ausgenommen von Pkt. 5.1 sind Tiefbauarbeiten von der Grundstücksgrenze bis vor das anzuschließende Gebäude, einschließlich Kernbohrung. Diese sind durch den Anschlussnehmer durchzuführen.
- 5.3 Für die vom Anschlussnehmer selber oder durch seinen Beauftragten durchgeführten Tätigkeiten verpflichtet sich der Anschlussnehmer der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, Rechtsnormen und den Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement. Der Anschlussnehmer sichert zu, falls er selber nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügt, die Arbeiten von Firmen durchführen zu lassen, die die für die Tätigkeiten notwendigen Befähigungen besitzen und nachgewiesen haben.
- 5.4 Werden Leistungen an der Herstellung, Erweiterung und Änderung der Hausanschlussleitung durch den Anschlussnehmer oder deren Beauftragter durchgeführt, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Leistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- 5.5 Die Trasse der Hausanschlussleitung außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung ist entsprechend dem technischen DVGW Merkblatt W 404 zu planen, herzustellen, zu erweitern, zu ändern und zu dokumentieren.
- 5.6 Die Trasse/Lage der Hausanschlussleitung ist so zu wählen, dass:
 - jedes grundbuchamtlich eingetragene Grundstück eine eigene, gesondert ohne Zusammenhang mit Gebäuden auf Nachbargrundstücken, Hausanschlussleitung erhält. Abweichungen hiervon sind mit den Gemeinde Eberhardzell frühzeitig abzustimmen.
 - die Hausanschlussleitungen frostfrei und soweit möglich mit gleichmäßiger Steigung zum Gebäude verlegt sind.
 - die Hausanschlussleitung möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzestem Weg von der Versorgungsleitung bzw. vom Grundstücksanschluss zum Gebäude/Hausanschlussraum geführt wird.

die Hausanschlussleitung nicht überbaut werden kann und **auf** Dauer zugänglich ist (§ 14 Abs. 5 WVS).

- Hausanschlussleitungen, wenn sie in Ausnahmefällen mit Gebäudeteilen (z. B. Wintergarten, Garagen, Terrassen, Treppen) zu überbauen sind oder durch Hohlräume geführt werden, diese im überbauten Bereich nach den anerkannten Regeln der Technik und in geeigneten Mantelrohren zu verlegen sind.
- die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von zwei Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die Gemeinde Eberhardzell ist zulässig.
- die Abstände zu unterirdischen Anlagen unter Berücksichtigung des Leitungsdurchmessers und der betrieblichen Belange festzulegen sind. Bei Kreuzungen und Näherungen von Kabeln und Leitungen sind Abstände einzuhalten, so dass keine Berührungen oder thermische Beeinflussung auftreten können. Es ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten, ansonsten sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Bei Annäherung von Trinkwasserleitungen an Abwasserleitungen mit einem Abstand von ≤ 1 m, dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als Abwasserleitungen liegen.

Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von eben genannten Vorgaben bestimmt, wobei die Wünsche des Anschlussnehmers,

sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden können. Der Anschlussnehmer hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartenanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind zu beachten.

- 5.7 Abweichungen von Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt wenn die den Interessen der Gemeinde Eberhardzell nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.
- 5.8 Die Mehrspartennetzeinführung (MSN) ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses nach WSV und steht im Eigentum des Anschlussnehmers/Hauseigentümers. Die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der MSN nach den anerkannten Regeln der Technik obliegt dem Anschlussnehmers/Hauseigentümer.
- 5.9 Bei Einzel- und Zweifacheinführungen (Wasser und ggf. Breitband) ist eine Mauerdurchführung gemäß Typenvorgabe der Gemeinde Eberhardzell zu verwenden.
- 5.10 Die Hausanschlussleitung darf nur auf tragfähigen Untergrund nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden, Entspricht die Tragfähigkeit nicht den anerkannten Regeln der Technik, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Tragfähigkeit durchzuführen.
- 5.11 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nicht öffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die Gemeinde Eberhardzell durchgeführt oder veranlasst.
- 5.12 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die Gemeinde Eberhardzell bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.
- 5.13 Die Hausanschlussleitung wird von den Gemeinde Eberhardzell oder deren Beauftragten nach DVGW GW 120 fachgerecht eingemessen und dokumentiert. Erdverlegte Leitungen werden stets im offenen Graben eingemessen. Hausanschlussleitungen können auch durch orthogonale Einmessungen mit einfachen Hilfsmitteln, wie Meterstab, Maßband, Laserentfernungsmesser etc. erfolgen.

6. Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers § 18 der WVS

- 6.1 Die Gemeinde Eberhardzell oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 6.2 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Gemeinde Eberhardzell über das eingetragene Installationsunternehmen zu beantragen.
- 6.3 Wartung und Betrieb von Sicherheitseinrichtungen in der Installation wie z. B. KFR Ventile, Systemtrenner für Heizungsanlagen und/oder Zisternen sind auf Verlangen der Gemeinde Eberhardzell vorlegen.
- 6.4 Vom Anschlussnehmer ist ein verdrehsicherer Zähleranschlussbügel einzubauen

7. Hausanschlussraum

- 7.1 Für die Bereitstellung des Hausanschlussraumes ist der Bauherr bzw. Architekt zuständig und verantwortlich.
- 7.2 Der Hausanschlussraum ist so zu planen und auszuführen, dass die Vorgaben für die Lage/Trasse der Hausanschlussleitung in dieser TAB HAUSANSCHLUSS WASSER eingehalten werden.
- 7.3 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für wassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Im Ausnahmefall ist für einen sicherheitstechnischen Schutz vom Anschlussnehmer zu sorgen.
- 7.4 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, erreichbar sein.
- 7.5 Der Hausanschlussraum muss beleuchtet und frostfrei sein.
- 7.6 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 7.7 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlusschränken oder Übergabeschächte montiert werden (§ 24 WVS). Zur frühzeitigen Abstimmung setzen Sie sich bitte mit den Gemeinde Eberhardzell in Verbindung.
- 7.8 Für Hausanschlussleitungen ~ ON 80 ist ein separater Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 erforderlich.

8. Versorgungsunterbrechungen

- 8.1 Die Gemeinde Eberhardzell werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit die aufgrund von erbrachten Eigenleistungen entstehen, dem jeweiligen Grundstückseigentümer in Rechnung stellen.

9. Inkrafttreten I Änderungen

- 9.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01.04.2022 in Kraft.
- 9.2 Die Gemeinde Eberhardzell behalten sich jederzeit Änderungen dieser Technischen Anschlussbedingungen vor.
- 9.3 Änderungen werden mit Ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der WVS.